Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 41 (2015)
Heft: 5

Artikel: Informationen von KlientInnen weitergeben? : Grundlagen und Praxistipps

Autor: Mösch Payot, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-800812

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Informationen von KlientInnen weitergeben? Grundlagen und Praxistipps

Informationen von KlientInnen der Suchthilfe dürfen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen weiter gegeben werden. Das ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag und den rechtlichen Rahmenbedingungen der Suchthilfe. Und darüber hinaus aus dem Grundsatz der Vertraulichkeit und der Niederschwelligkeit. Zum Schutz des/der Betroffenen oder Dritter kann eine Information an Dritte aber gerechtfertigt oder verpflichtend sein. Dafür müssen aber ganz bestimmte Voraussetzungen (Rechtfertigungsgründe) erfüllt sein.

Peter Mösch Payot
lic.iur. LL.M. Professor Hochschule Luzern, Institut Sozialarbeit und Recht.
Werftestrasse 1, CH-6002 Luzern, Tel. +41 (0)41 367 48 48,
peter.moesch@hslu.ch, www.tinyurl.com/moesch-Payot

Schlagwörter: Informationsweitergabe | Datenschutz | Berufsgeheimnis | Schweigepflicht | Meldepflicht |

Suchthilfe zwischen Vertrauensverhältnis und Informationsweitergabe

Suchthilfe findet heute weitgehend im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben statt. Diese Aufgaben sind bundesrechtlich in diversen Erlassen der Bundesgesetzgebung umschrieben[1] und wurden kantonalrechtlich konkretisiert.
Im Bereich der vier Säulen der Suchtpolitik der Prävention; der Therapie und Wiedereingliederung; der Schadensminderung und Überlebenshilfe und der Kontrolle und Repression[2] können sowohl Kongruenz als auch Zielkonflikte auftauchen.
Die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei ist heute vielfältig. In kooperativer Form erfolgt etwa vielerorts die Absprache lokaler Politiken und operativer Vorgehensweisen mit Blick auf gemeinsame Ziele der Suchtpolitik. Für die Frage der Meldung suchtgefährdeter Personen von Fachstellen oder der Polizei an Suchtberatungsstellen wurde mit Art. 3c BetMG eine Rechtsgrundlage geschaffen, die selber allerdings nicht klärt, wie die Suchtberatungsstellen mit solchen Meldungen umgehen sollen.[3] Hingegen zeigt die Beratungspraxis des Autors, dass oft Unsicherheiten bestehen, inwieweit die Suchthilfe individuelle Personendaten an andere Behörden, etwa an die Polizei, weitergeben darf. Einige generelle Regeln hierzu sollen im Folgenden praxisnah dargelegt werden.
Grundlegend ist zu beachten, dass im Bereich der Suchthilfe ständig sensible Informationen über die Gesundheit, die soziale Situation die Persönlichkeit etc. erhoben und bearbeitet werden, womit Fragen des Daten- und Geheimnisschutzes von erheblicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Suchthilfe mit Dritten und insbesondere mit der Polizei besteht insoweit schon jenseits aller rechtlichen Fragen unter Umständen ein Dilemma: Es ist typisch für die Unterstützungs-, Überlebens- und Beratungsangebote der Suchthilfe, dass diese ein Vertrauensverhältnis zur KlientInnenschaft voraussetzen. Dieses Verhältnis könnte durch eine Bekanntgabe von Informationen gefährdet werden. Andererseits bestehen Verpflichtungen zum Schutz der KlientInnen oder evtl. auch Dritter, die eine Meldung an Dritte günstig erscheinen lassen können. In bestimmten Fällen bestehen gar rechtliche Meldepflichten.
Der konkrete Spielraum der Akteure der Suchthilfe ist jeweils abhängig von der Bestimmung des genauen Auftrages und den jeweiligen konkreten kantonalen, evtl. gar kommunalen Gesetzesnormen. Diese Regeln bestimmen den Umfang der Schweigepflicht und der Informationsweitergabe mit.

Rechtliche Grundlagen und Prinzipien des Datenschutzes in der Suchthilfe

Datenschutz als Persönlichkeitsschutz

Sinn und Zweck des Datenschutzes, der den gesamten Bereich des Umganges mit persönlichen Informationen betrifft, ist der Schutz der Persönlichkeit der Personen, von denen Daten bearbeitet werden. So garantieren schon Art. 8 der Europäischen Menschrechtskonvention (EMRK) und Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) den Anspruch jeder Person «auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten». Diese Wertorientierung wird durch diverse strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und spezifische privatrechtliche Persönlichkeitsschutz- und Datenschutznormen konkretisiert.[4] Der Geheimnisschutz ist etwa strafrechtlich für die Berufsgruppen im Feld der Suchthilfe durch die Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses[5] geschützt (Art. 321 Strafgesetzbuch StGB). Das Berufsgeheimnis von Fachpersonen der Sozialen Arbeit ist generell durch den Übertretungstatbestand von Art. 35 DSG, der als Antragsdelikt konzipiert ist, geschützt. Die schärfere Strafnorm von Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis) ist für die dort explizit genannten Berufsgruppen, etwa PsychologInnen und ÄrztInnen, anwendbar.[6] Bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben ist darüber hinaus das Amtsgeheimnis[7] zu wahren, welches in vielen kantonalen Personalgesetzen zusätzlich explizit verankert ist. Das Amtsgeheimnis gilt auch, wenn private Träger öf-

fentliche Aufgaben im Rahmen von Leistungsaufträgen wahrnehmen. Der Grundsatz der Verschwiegenheit folgt prinzipiell aus den jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzen[8] und den strafrechtlichen Normen zum Amts- und/oder Berufsgeheimnis. Andererseits können bundes- und kantonalrechtliche Regeln die Weitergabe von Informationen erlauben oder gar Meldepflichten beinhalten.
Der Umgang mit persönlichkeitsbezogenen Informationen folgt einigen Prinzipien,[9] die sich so oder ähnlich in allen Datenschutznormen finden. Im Prinzip gilt, dass die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere auch die Informationsweitergabe, zwar nicht vollständig verboten, aber nur unter bestimmten rechtfertigenden Voraussetzungen erlaubt sind. Die wesentlichen Elemente dieser Rechtfertigungsgründe werden nachfolgend dargestellt.[10]

Rechtfertigung der Weitergabe von Informationen

Die Gründe, die eine Datenweitergabe rechtfertigen können sind insbesondere

- eine entsprechende Gesetzesgrundlage
- das Bestehen einer Einwilligung des Betroffenen

Darüber hinaus kann in Notfällen, Notstandssituationen oder Notwehrfällen ein Informationsaustausch gerechtfertigt sein. In Notfällen spielen das Verhältnismässigkeitsprinzip und die entsprechende Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen eine besondere Rolle. Insoweit muss es um erhebliche Interessen gehen, die für die Informationsweitergabe sprechen: So etwa, wenn eine Drittperson unmittelbar und akut gefährdet ist und eine Informationsweitergabe geeignet und notwendig erscheint, um diese Gefährdung abzuwenden.[11]
Die Zulässigkeit der Informationsweitergabe aufgrund einer Einwilligung des oder der Betroffenen und auf der Basis einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage sollen im Folgenden etwas präziser dargestellt werden.

Rechtfertigungsgrund durch Einwilligung der Betroffenen

Möglich ist zunächst, dass eine Einwilligung, bzw. eine Vollmacht eingeholt wird, um eine Weitergabe von heiklen Informationen, etwa zum Gesundheitszustand, zum Konsumverhalten etc. zu rechtfertigen. Dies benötigt eine Einwilligung, die ein echter Akt der Selbstbestimmung ist.
Sollen Auskünfte auf Anfrage hin gegeben werden oder eine Meldung erfolgen auf der Basis einer Einwilligung des oder der Betroffenen so ist Folgendes zu beachten:

- Zur Rechtfertigung braucht es insoweit eine «echte» Einwilligung. Das heisst, dass der/die Betroffene urteilsfähig sein muss und konkret wissen muss, wozu sie oder er einwilligt.
- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen.[12] Das ist nur dann der Fall, wenn sie ohne Druck, insbesondere ohne Androhung von Nachteilen im Falle der Nichtzustimmung erfolgt.
- Auch müssen die möglichen Konsequenzen der Meldung oder Auskunft bekannt und von der Einwilligung umfasst sein.

Deswegen sind Blankobevollmächtigungen grundsätzlich nicht genügend. Die Einwilligung zur Informationsweitergabe hat sich vielmehr auf eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Drittperson oder Stelle zu beziehen und sich auf einen klaren Gegenstand zu beschränken.[13] Bei Kindern, die noch nicht urteilsfähig sind, entscheiden die Eltern. Soweit das Kind bezüglich der Einwilligung urteilsfähig ist, entscheidet es grundsätzlich selbständig,[14] da die Entscheidung über die informationelle Selbstbestimmung höchstpersönlichen Charakter hat.[15] Falls eine Information an Dritte, etwa an die Polizei, auch Erziehungsaspekte des Kindes umfasst, so ist es ratsam, im Regelfall die Einwilligung der Eltern einzuholen.
Für die Praxis ist es wichtig, dass eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.
Öffentliche Stellen müssen im Weiteren immer im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages handeln, wenn sie persönlichkeitsrelevante Informationen austauschen, auch wenn eine Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.

Träger von Amtsgeheimnissen müssen beachten, dass im Prinzip zusätzlich eine Geheimnisentbindung seitens einer vorgesetzten Stelle notwendig ist.[16]
Bei Trägern von Berufsgeheimnissen kann die Entbindung durch die vorgesetzte Stelle oder durch die Berufsaufsichtsinstanz eine Einwilligung der Betroffenen ersetzen und eine Informationsweitergabe rechtfertigen.[17]

Rechtfertigung durch besondere Gesetzesgrundlagen

Eine Rechtfertigung für die Weitergabe von persönlichen Informationen kann darin bestehen, dass eine besondere Gesetzesnorm Auskunfts- oder Melderechte oder eine Meldepflicht statuiert. So sieht etwa Art. 443 Zivilgesetzbuch ZGB bei Hilfebedürftigkeit eine Informationspflicht der Suchthilfe (so genannte Gefährdungsmeldung) gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzinstanzen vor; bei Trägern von Berufsgeheimnissen nach Strafgesetzbuch handelt es sich um Informationsrecht.[18]
Ebenso bestehen Anzeigerecht und Anzeigepflichten hinsichtlich Straftaten gegenüber der Strafjustiz.[19] Insoweit schafft Art. 301 Strafprozessordnung StPO ein grundsätzliches Recht für Private zur Strafanzeige, wenn diese von strafbaren Handlungen Kenntnis erhalten. Art. 302 StPO sieht für Strafbehörden wie die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft eine Pflicht vor, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind. Die Suchthilfe ist zwar keine Strafbehörde. Aber gemäss Art. 302 Abs. 2 und 3 StPO können Kantone die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden vorsehen, wobei die strafprozessualen Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte explizit vorbehalten sind. Insoweit besteht eine grosse kantonale Vielfalt entsprechender Regeln.

Weitere Normen können es rechtfertigen, dass Suchthilfestellen für laufende Verfahren dieser Behörden unter bestimmten Voraussetzungen Auskunft geben können oder müssen. Zu denken ist an Normen im Strafprozessrecht für die Strafbehörden bzw. im Verfahrensrecht des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts für die Information an die Abklärungsstellen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Je nachdem bestehen auch meist an bestimmte Bedingungen gebundene Auskunftsbefugnisse oder evtl. –pflichten in kantonalen Polizeigesetzen, in Verfahrensnormen weiterer Behörden oder in den Grundlagen des kantonalen Datenschutzrechts (so genannte Rechts- und Amtshilfe).[20] Typische Voraussetzungen dafür sind ein spezifisches Gesuch eines öffentlichen Organs, die Notwendigkeit des Informationsaustausches zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle, die Zweckbindung und die Unzumutbarkeit anderer Datenbeschaffungsmöglichkeiten.[21]
Bei Trägern von strafrechtlichen Amts- oder Berufsgeheimnissen kann die Entbindung durch die vorgesetzte Stelle oder durch die Berufsaufsichtsinstanz eine Informationsweitergabe rechtfertigen (Art. 320 Ziff. 2 und Art. 321 Ziff. 2 StGB).[22] Für diese Personen besteht bei Delikten gegen Minderjährige in jedem Fall ein gesetzliches Melderecht an die Kindesschutzbehörde, unabhängig von einer Entbindung (Art. 364 StGB).

Vorgehen bei der Prüfung der Weitergabe von Informationen durch die Suchthilfe

Bevor im Bereich der Suchthilfe eine Information weitergegeben wird, sind die bereichspezifischen Rechtsgrundlagen sorgfältig zu analysieren. Dazu gehört eine Klärung des eigenen öffentlichen Auftrages, der Regeln zum Datenschutz und zum Berufs- und Amtsgeheimnis bzw. zu allfälligen Melde- oder Auskunftsrechten oder -pflichten.

Darauf basierend kann dann bestimmt werden, ob eine Weitergabe individueller Informationen erlaubt ist oder dazu gar eine Verpflichtung besteht.

Falls eine Erlaubnis, aber keine Pflicht zur Auskunft bzw. zur Meldung vorliegt, so gilt es für die Suchthilfestellen, einen Entscheid nach sachlichen, auf den jeweiligen Zweck des Auftrages und die konkrete Situation bezogenen Kriterien zu fällen.

Bei der Nachfrage nach Auskünften ist es im Zweifel ratsam, eine schriftliche Anfrage unter Benennung der Rechtsgrundlage der Auskunftseinholung zu verlangen. So können vorschnelle Amts- und Berufsgeheimnispflichtverletzungen vermieden werden. Auch kann so ein professioneller Umgang mit Informationen gesichert werden.

Es ist dabei von Vorteil, seitens der Suchthilfestelle typische und häufige Informationsaustauschfragen generell konzeptionell zu klären. Bei Melde- und Auskunftsrechten ist es wichtig zu benennen, wer in welchem Verfahren für einen solchen Entscheid zuständig ist und was dabei die Kriterien sind.

Datenschutz- und Geheimnisschutzbestimmungen sollten insbesondere im Bereich der Suchthilfe nicht vorschnell preisgegeben werden. Sie sind Ausdruck von Diskretion und ermöglichen damit Vertrauen des/der Klienten/-in gegenüber der Institution bzw. deren Mitarbeitenden. Sie sind so häufig die notwendige Voraussetzung dafür, dass die Betroffenen die Angebote von Beratung und Unterstützung überhaupt in Anspruch nehmen. Datenschutzfragen betreffen also mitunter geradezu die Daseinsgrundlage der Suchthilfe.[23]●

Literatur

Belser, E.M./Epiney, A./Waldmann, B. (2011): Datenschutzrecht, Grundlagen und öffentliches Recht. Bern.

Mösch Payot, P. (2015): Datenschutz im Sozialbereich (§ 27). S. 979ff. in: Nicolas Passadelis/David Rosenthal/Hanspeter Thür (Hrsg.), Handbücher für die Anwaltspraxis: Datenschutzrecht. Beraten in Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung. Basel.

Rosch, D. (2012): Melderechte, Melde- und Mitwirkungspflichten, Amtshilfe: die Zusammenarbeit mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. FamPra 4/2012: 1020ff.

Endnoten

1 Vgl. insb. Art. 1a Betäubungsmittelgesetz (BetMG, SR 812.121) und Art. 3b BetMG.

2 Vgl. Art. 1a BetMG.

3 Art. 3c BetMG lautet:
Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:
sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben; eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten. Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die Kantone bezeichnen fachlich qualifizierte öffentliche oder private Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, die für die Betreuung gemeldeter Personen, namentlich gefährdeter Kinder oder Jugendlicher, zuständig sind.
Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den Artikeln 320 und 321 des Strafgesetzbuches. Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.

4 Belser/Epiney et al. 2011: 412f.

5 Art. 321 StGB zum strafrechtlichen Berufsgeheimnis lautet:
1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.
Art. 35 zum allgemeinen Berufsgeheimnis gemäss Eidgenössischem Datenschutzgesetz lautet:
Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.
Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.
Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

6 Art. 321 StGB kann auch für nichtärztliche Fachpersonen der Suchthilfe relevant sein, etwa für Mitarbeitende von Angeboten der Suchthilfe, die unter ärztlicher Leitung stehen.

7 Art. 320 StGB zum Amtsgeheimnis lautet:
1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

8 Nimmt die Suchthilfe öffentliche Aufgaben wahr, so gilt das jeweilige kantonale Datenschutzgesetz. Werden durch die Suchthilfe einzig private Aufgaben wahrgenommen, so kommt das Datenschutzgesetz des Bundes zur Anwendung.

9 Belser/Epiney et al. 2011: 509ff.; 802ff..

10 Vgl. etwa für das Berufsgeheimnis die Rechtfertigungsgründe in Art. 321 Ziff 2 und 3 StGB; für das Amtsgeheimnis Art. 320 Ziff. 2 StGB und für das Datenschutzgesetz des Bundes Art. 4 und 13 DSG.

11 Vgl. § 16 Abs. 1 lit. c ZH-IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz).

12 BGer (Bundesgericht) 8C_949/2011 vom 4. September 2012: E. 7.4.

13 BGer 8C_949/2011 vom 4. September 2012: E. 7.

14 Vgl. Mösch 2015.

15 Vgl. Art. 19c ZGB.

16 Vgl. Art. 320 Ziff. 2 StGB.

17 Vgl. Art. 321 Ziff. 2 StGB.

18 Vgl. Art. 443 ZGB; Art. 364 StGB. Siehe dazu Rosch 2012.

19 Vgl. Art. 301 und Art. 302 STPO.

20 Vgl. Belser/Epiney et al. 2011.

21 Vgl. etwa § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 ZH-IDG.

22 Vgl. Art. 320 Ziff. 2 und Art. 321 Ziff. 2 StGB.

23 Vgl. Mösch 2015.